

Allgemeine Geschäftsbedingungen ZF Services Schweiz AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für sämtliche Produkte und Dienstleistungen von ZF Services Schweiz AG (nachfolgend "ZF"). Als Kunde wird jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft bezeichnet, welche mit ZF einen Vertrag abgeschlossen hat.
- 1.2 Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ZF hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die jeweils gültige Fassung der AGB ist für den Kunden jederzeit abruf- bzw. einsehbar: Diese wird auf der Homepage unter www.zf.com/services/ch publiziert und liegt zusätzlich beim Empfang von ZF zur Einsicht oder Mitnahme auf.

2. Angebot und Umfang der Leistung

- 2.1 Die in Drucksachen, in Kostenvorschlägen, auf elektronischen Datenträgern oder auf Internet-Seiten von ZF enthaltenen Angaben und Angebote sind nicht bindend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2 Für den Umfang der Leistung/Lieferung ist allein die schriftliche Bestätigung von ZF massgebend.
- 2.3 ZF ist ermächtigt, im Bedarfsfall Unteraufträge an Konzern- oder Drittunternehmen zu erteilen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Preise gelten für die Belieferung ab Werk (Volketswil) ohne Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dazu. ZF kann vom Kunden jederzeit Vorauszahlung verlangen.
- 3.2 Die Kunden können bis 10 Tage nach Rechnungsdatum schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlassen sie dies, gilt sie als genehmigt.
- 3.3 Die Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart, bei der Abnahme des Fahrzeuges in Bar oder mittels Debitkarte zu begleichen, ansonsten spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Skonto zu bezahlen. Bei der Bezahlung mit Kreditkarte kann ZF einen Zuschlag verlangen. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist sind ohne weitere Mahnung die gesetzlichen Verzugszinsen geschuldet. ZF ist berechtigt, pro Mahnung mindestens Fr. 30.- in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren bleiben vorbehalten.
- 3.4 Bleibt die Zahlung bis zum Ablauf der Zahlungsfrist aus, werden alle offenen Beträge, die unter irgendeinem Titel geschuldet sind, sofort fällig und ZF ist berechtigt, alle Leistungen ohne weitere Mitteilung zu suspendieren. ZF behält sich das Recht vor vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 Produkte (insbesondere Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (nebst allfälligen Zinsen und Kosten) im Eigentum von ZF.
- 3.6 ZF hat das Recht, bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen etc., die vom Kunden überlassenen Gegenstände im Sinne Art. 895 ff. ZGB zurückzubehalten (Retentionsrecht). Soweit der Kunde die Ausstände auch nach der Mahnung und Androhung der Verwertung des betreffenden Fahrzeuges zur Tilgung der offenen Forderungen nicht bezahlt, steht ZF das Recht zu, das Fahrzeug freihändig (ohne Einbezug des Betriebsamtes) zu veräussern. Der Verkaufserlös wird – nach Abzug aller offenen Forderungen (inkl. allfälliger Zinsen und Kosten) von ZF – dem Kunden ausgehändigt.
- 3.7 Der Kunde verzichtet bezüglich sämtlicher Forderungen gegen ZF auf die Verrechnung.

4. Kostenvorschlag

- 4.1 Soweit der Kunde dies wünscht, wird ihm bei Abschluss eines Reparaturvertrages der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält ZF während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für erforderlich, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 10 % überschritten werden. Die durch die Aufstellung des Kostenvorschlages bedingten Kosten (wie z.B. Aus-, Wiedereinbau, Zerlegen, Zusammensetzen) trägt der Kunde, unabhängig davon, ob der Auftrag erteilt wird oder nicht.
- 4.2 Die zur Abgabe eines Kostenvorschlags erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene Aufwand werden dem Kunden in Rechnung gestellt (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit), wenn die Reparatur aus von ZF nicht vertretbaren Gründen nicht durchgeführt werden kann (z.B. Ersatzteile nicht zu beschaffen sind).
- 4.3 Die Angaben betreffend Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind nicht bindend.

5. Abholung/Lieferung

- 5.1 Wünscht der Kunde einen Versand, erfolgt dieser auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der Abholung bei ZF bzw. Absendung der Produkte auf den Kunden über. Lieferfristen und -termine sind lediglich als Richtwerte zu verstehen und deshalb nur bei ausdrücklicher schriftlicher Termingarantie bindend.
- 5.2 Auf Wunsch des Kunden wird die Sendung auf dessen Kosten durch ZF gegen die versicherbaren Transportrisiken versichert.
- 5.3 Rücksendungen und Reklamationen bezüglich gelieferter Ersatzteile haben spätestens innert 10 Tagen nach Empfang zu erfolgen. Elektronische Bauteile, gelieferte Dichtungen und Dichtungsmaterialien werden nicht zurückgenommen.
- 5.4 Mit der Abnahme der Lieferung entfällt die Haftung von ZF für erkennbare Mängel.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Kunde hat das Fahrzeug oder die Produkte nach der Übernahme im Hinblick auf Mängel umgehend zu prüfen. Ansprüche wegen Sachmängel, die ZF zu vertreten hat, sind sofort nach Entdeckung ZF per Mail und schriftlich zu melden, allerspätestens innert 10 Tagen seit Abholung bzw. Lieferung. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Prüfung, gelten die Arbeiten als genehmigt und damit jegliche Mängelrechte als verwirkt.

- 6.2 Bei Reparaturen beschränkt sich die Gewährleistung von ZF auf die ersetzten Teile des Aggregats bzw. Austauschaggregats sowie auf die daran ausgeführte Arbeit.

Die Gewährleistung für Reparatur- und Serviceleistungen besteht nach Wahl von ZF in der Instandstellung oder im Austausch der gelieferten Sache im Werk der ZF in Volketswil. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche ist ausgeschlossen.

- 6.3 Wird ZF für die Reparatur das gesamte Fahrzeug übergeben, geht ZF davon aus, dass das Fahrzeug bei Reparaturannahme mängelfrei ist und die Fahrzeugperipherie bei elektronisch gesteuerten Aggregaten insofern keine Fehler oder Änderungen aufweist, als dass dadurch keine späteren Schäden an reparierten bzw. ausgewechselten Aggregaten entstehen können. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Gewährleistung bezüglich auf diese Art entstandene Mängel ausgeschlossen ist.

Der Kunde verpflichtet sich, bei Erteilung eines Reparaturauftrages sicher zu stellen, dass er ZF die für die Reparatur nötigen vollständigen Fahrzeugs- und Aggregatsdaten mitteilt. Dies gilt insbesondere bei Massnahmen, die zur Leistungssteigerung des Fahrzeuges durchgeführt wurden oder werden.

- 6.4 Tritt innerhalb der Garantiefrist / Gewährleistungsfrist ein fristgerecht gerügter Mangel auf, so hat der Kunde ausschliesslich Anspruch auf Reparatur oder den kostenlosen Umtausch der Ware, worüber ZF entscheidet. Ist die Reparatur und der kostenlose Umtausch nicht möglich, so hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung des Netto-Kaufpreises gegen Rückgabe der mangelhaften Ware.

- 6.5 Ansprüche aus Gewährleistung bei der Lieferung von Produkten oder Reparaturen verjähren mit Ablauf von einem Jahr. Für die im Rahmen der Nacherfüllung erbrachten Leistungen besteht eine Gewährleistung nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die ursprüngliche Leistung.

- 6.6 Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche bei neuen Produkten, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch bestimmt sind, beträgt zwei Jahre (Art. 210 Abs. 4 OR).

Die Gewährleistungsansprüche bei der Lieferung von gebrauchten Produkten - wie beispielsweise Austauschgetrieben - verjähren stets mit dem Ablauf von einem Jahr nach Ablieferung.

7. Haftung

- 7.1 ZF haftet nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenszufügung; die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 7.2 ZF schliesst die Haftung für die von Dritten ausgeführten Arbeiten aus.
- 7.3 Die Haftung von ZF für indirekte Schäden oder Folgeschäden - insbesondere Schäden an anderen Fahrzeugteilen, aus entgangenem Gewinn, Rechtsverfolgung etc. - wird wegbedungen.

8. Datenschutz

- 8.1 ZF verpflichtet sich, Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Insbesondere erfolgt keine Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte.
- 8.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, der Kundeninformation und der Kundenbefragung (einschliesslich telefonischer und anderer Kundenzufriedenheitsumfragen) sowie zu Marketingzwecken (einschliesslich der postalischen und elektronischen Werbung z.B. per E-Mail) durch ZF und die von ZF autorisierten Partner/Dienstleister bearbeitet und verwendet werden dürfen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten durch ZF an autorisierte Partner/Dienstleister oder innerhalb des ZF-Konzerns weitergeleitet werden.
- 8.3 ZF kann Unternehmen oder Behörden Daten übergeben, die mit der Schuldentreibung oder der Kreditauskunft betraut sind, wenn der Austausch oder die Übergabe zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt.
- 8.4 Sollte der Kunde mit dem Erhalt von elektronischer Werbung bzw. Befragung im Hinblick auf die Kundenzufriedenheit etc. nicht einverstanden sein, hat er ZF eine entsprechende Erklärung zu übermitteln.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1 Für sämtliche Streitigkeiten vereinbaren die Parteien - soweit von Gesetzes wegen kein zwingender Gerichtsstand vorgeschrieben ist - **Volketswil** als ausschliesslichen Gerichtsstand.
- 9.2 Anwendbar ist materielles **schweizerisches Recht**, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts und sonstiger internationaler Vereinbarungen.

ZF Services Schweiz AG - Stand 2. März 2020
